

## **Methodenverordnung Wasser (MVW)**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2018

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestehen zahlreiche Verordnungen, welche Methodenvorschriften zur Bestimmung wasser- bzw. abwasserrelevanter Eigenschaften und Parameter vorgeben. Beispiele sind die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006 idF BGBl. II Nr. 465/2010, und die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung – AAEV, BGBl. II Nr. 186/1996.

Viele der Methodenvorschriften bedürfen einer Aktualisierung, da zitierte Normungen veraltet oder in Einzelfällen nicht mehr existent sind. Im nun vorliegenden Entwurf werden die in mehreren Verordnungen verstreuten Methodenvorschriften für die Probenahme, Probebehandlung, soweit erforderlich Abwassermengenmessung, Analyse, Qualitätssicherung und weitere Methoden betreffend Überwachung der Begrenzung für Abwasseremissionen und zur Erfassung von Abwasserfrachten aus Punktquellen sowie betreffend Überwachung sowohl im Oberflächengewässer als auch im Grundwasser festgelegt und in einer einheitlichen Methodenverordnung zusammengefasst.

#### **Ziel(e)**

Ziel ist die einheitliche Festlegung von Methodenvorschriften für die Probenahme, Probebehandlung, soweit erforderlich Abwassermengenmessung, Analyse, Art der Messung von Abwasserparametern, Qualitätssicherung und sonstige Methoden und technische Normen und damit einhergehende Deregulierung.

Die Methodenvorschriften, die sich bisher in mehreren verschiedenen Verordnungen finden, bedürfen immer wieder einer Aktualisierung, da zitierte technische Normen veralten oder in Einzelfällen ganz zurückgenommen werden. Sowohl zur Erleichterung dieses Aktualisierungsprozesses als auch für eine bessere und leichtere Handhabung der ca. 150 technischen Normen, die bisher in den Methodenvorschriften der einzelnen betroffenen Verordnungen im Bereich Wasserrecht relevant sind, werden nun im vorliegenden Entwurf die in mehreren Verordnungen verstreuten Methodenvorschriften in einer einheitlichen Methodenverordnung zusammengefasst und ergibt sich daraus sowohl eine Entlastung auf Bundes- und Landesebene als auch für Unternehmen.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Bündelung aller betroffenen Methodenvorschriften in einer Verordnung statt Beibehaltung der momentanen Aufsplittung auf 69 Verordnungen:

Es handelt sich um eine rein legistische Änderung, mit der technische Regeln, die bisher in fast 70 Verordnungen nach dem WRG verstreut waren, nun zentral und benutzerfreundlich in einer einzelnen Methodenverordnung gebündelt werden.

Vorteile sind einerseits die schnellere legislative Nachführung aktualisierter technischer Normen und damit sowohl für die Verwaltung als auch für die Anwender von Vorteil und andererseits die leichtere Anwendbarkeit lediglich einer Verordnung mit methodischen Inhalten.

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur“ der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

#### - Kosteneinsparung für den Bund betreffend Einsparung für den Bund (Verordnungsgeber) durch verminderten Aktualisierungsaufwand:

Durch die Zusammenfassung der Methodeninformation in einem Dokument reduziert sich der Novellierungsaufwand für die betroffenen Verordnungen beim Verordnungsgeber (Bund). Insbesondere im Abwasserbereich wurden Normen zu Analysemethoden oder Spezifikationen oft in mehreren, – in Einzelfällen – in fast allen Verordnungen des Bereiches zitiert. Durch die Zusammenfassung in der MVW muss bei einer Änderung von Normen nur mehr eine anstelle einer Mehrzahl von Verordnungen novelliert werden.

Pro Novellierungsanordnung (entspricht der Aktualisierung einer Methode für einen Parameter) werden 30 Minuten veranschlagt. Statt 10 Normen in 5 Verordnungen zu ändern, müssen diese 10 Normen künftig nur mehr in 1 Verordnung geändert werden. Das ergibt eine Ersparnis von 40 „Fällen“. Dadurch ergibt sich eine Einsparung von 1200 Minuten Arbeitsaufwand oder ca. 1.200 €.

#### - Kosteneinsparung für die Länder betreffend Einsparungen für Labors der Länder durch Aufnahme „gleichwertiger“ Methoden

In der MVW werden die Vorgaben zu analytischen Bestimmungsmethoden aus einer Vielzahl von Verordnungen für die Bereiche Abwasser, Oberflächengewässer und Grundwasser zusammengeführt. Grundsätzlich wurde in diesen Verordnungen für einen Parameter meist nur eine „Referenzmethode“ angegeben. Der Einsatz „gleichwertiger“ Methoden war in allen Bereichen bisher bereits zulässig, allerdings musste die Gleichwertigkeit einer alternativen Methode vom Anwender belegt werden. Dieser Nachweis umfasst in seiner Maximalvariante die parallele Validierung beider Methoden und den statistischen Nachweis, dass sich die Verfahrenskenndaten der beiden Methoden nicht signifikant unterscheiden. Ein vollumfänglicher Gleichwertigkeitsnachweis ist daher mit einem hohen Aufwand an Zeit und Ressourcen verbunden. Mit der MVW werden für jeweils einen Analysenparameter nunmehr eine oder auch mehrere zu der Referenzmethode gleichwertige Methoden aufgenommen, sofern dies fachlich belegbar und vertretbar ist und die Methoden von mehreren österreichischen Anbietern von Analysenleistungen auch eingesetzt werden. Damit entfällt in Zukunft der Nachweis der Gleichwertigkeit für die alternativ für einen Parameter in der MVW genannten Methoden und der damit verbundene Aufwand.

Für einen einzelnen Gleichwertigkeitsnachweis wird im Durchschnitt von einem Personalaufwand von drei Personentagen ausgegangen. Es wird von einer Fallzahl von 10 Gleichwertigkeitstestungen in ca. 8 Landeslabors ausgegangen.

Daraus resultiert eine Kosteneinsparung der Labors von ca. € 13.000.

#### - Kosteneinsparung für die Länder betreffend Einsparungen für Labors der Länder durch verminderten Aufwand bei der Suche nach methodischen Informationen

Bisher waren die Informationen zu analytischen Bestimmungsmethoden vor allem im Abwasserbereich auf viele Einzelverordnungen verteilt. Zudem waren die Vorgaben durch die unterschiedliche Aktualität der Verordnungen uneinheitlich und teilweise stark veraltet. Durch die MVW werden die Vorgaben in einem Dokument zentralisiert. Dadurch wird sowohl die Auffindbarkeit der relevanten Informationen wesentlich erleichtert als auch die Gewährleistung der Aktualität verbessert. Durch ein Revisionsintervall von ca. 1-2 Jahren sollen die Methodenvorgaben auf dem aktuellen Stand gehalten werden. So ist es auch möglich, die aktuellen Verbesserungen der Analysetechnik für die Überwachung von Abwasser, Oberflächen- und Grundwasser zeitnahe zu nutzen.

Es wird von 10 Fällen pro Landeslabor (8 Landeslabors) ausgegangen, wobei eine Zeitersparnis von 15 Minuten angenommen wird, die dadurch entsteht, dass anstatt 20 Minuten für die Suche und das Auffinden methodischer Informationen in mehreren Verordnungen nur mehr 5 Minuten für den Blick in die MVW nötig sind.

Daraus resultiert eine Kosteneinsparung der Landeslabors von knapp € 1.000.

- Kosteneinsparung für die Länder betreffend Einsparung für Behörden der Länder durch verminderten Aufwand bei der Suche nach methodischen Informationen

Hier wird von 100 Fällen in der Landesverwaltung ausgegangen, wo das Aufsuchen methodischer Informationen notwendig ist (behördliche Tätigkeit im Rahmen der Fremdüberwachung, Kontrolle der Berichte, Anfragen etc.). Auch hier wird eine Zeitersparnis von 15 Minuten angenommen, die dadurch entsteht, dass anstatt 20 Minuten für die Suche und das Auffinden methodischer Informationen in mehreren Verordnungen nur mehr 5 Minuten für den Blick in die MVW nötig sind.

Daraus resultiert eine Kosteneinsparung der Landesbehörden von ca. € 1.500.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	1	1	1	1	1
Nettofinanzierung Länder	15	16	16	16	17
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>18</b>

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen. Die rechtsetzende Maßnahme betrifft geschätzte 24 private Labors und bringt diesen eine Gesamt-Entlastung von ca. € 22.000.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Mit der vorliegenden Verordnung werden die folgenden EU-Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S 1;
2. die Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, ABl. L 372 vom 27. Dezember 2006, S 19, berichtigt durch ABl. Nr. L 53 vom 22.02.2007 S. 30, und ABl. Nr. L 139 vom 31.05.2007 S. 39;
3. Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG, ABl. L 348 vom 24.12.2008 S. 84;
4. Richtlinie 2009/90/EG zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 201 vom 01.08.2009 S. 36;
5. Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25;
6. Richtlinie 2013/39/EU zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 226 vom 24.08.2013, S 1.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

## Bedeckung

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	-1	-1	-1	-1	-1

## Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	-0,91	0,01	-0,93	0,01	-0,95	0,01	-0,97	0,01	-0,99	0,01
Länder	-11,36	0,17	-11,59	0,17	-11,82	0,17	-12,06	0,17	-12,30	0,17
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>-12,27</b>	<b>0,18</b>	<b>-12,52</b>	<b>0,18</b>	<b>-12,77</b>	<b>0,18</b>	<b>-13,03</b>	<b>0,18</b>	<b>-13,29</b>	<b>0,18</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körper- schaft	Verwgr.	2018		2019		2020		2021		2022	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Bund		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	40	-0,5	40	-0,5	40	-0,5	40	-0,5	40	-0,5
Länder		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	10	-8,0	10	-8,0	10	-8,0	10	-8,0	10	-8,0
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	100	-0,3	100	-0,3	100	-0,3	100	-0,3	100	-0,3
		VB-VD-Gehob. Dienst2 v2/4	10	-16,0	10	-16,0	10	-16,0	10	-16,0	10	-16,0

VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	80	-0,3	80	-0,3	80	-0,3	80	-0,3	80	-0,3
--------------------------------------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------

**Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	-319,09	-325,47	-331,98	-338,62	-345,39
Länder	-3.976,75	-4.056,30	-4.137,43	-4.220,17	-4.304,58
GESAMTSUMME	-4.295,84	-4.381,77	-4.469,41	-4.558,79	-4.649,97

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 408734067).

## Unternehmen

### Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

### Erläuterung

Betroffen sind geschätzte 24 private Labors. Durch das Vorhaben wird von einer Gesamtersparnis von ca. € 22.000 ausgegangen.

#### 1. Einsparungen für Labors durch verminderten Aufwand bei der Suche nach methodischen Informationen

Bisher waren die Informationen zu analytischen Bestimmungsmethoden vor allem im Abwasserbereich auf viele Einzelverordnungen verteilt. Zudem waren die Vorgaben durch die unterschiedliche Aktualität der Verordnungen uneinheitlich und teilweise stark veraltet. Durch die MVW werden die Vorgaben in einem Dokument zentralisiert. Dadurch wird sowohl die Auffindbarkeit der relevanten Informationen wesentlich erleichtert als auch die Gewährleistung der Aktualität verbessert. Durch ein Revisionsintervall von ca. 1-2 Jahren sollen die Methodenvorgaben auf dem aktuellen Stand gehalten werden. So ist es auch möglich, die aktuellen Verbesserungen der Analysetechnik für die Überwachung von Abwasser, Oberflächen- und Grundwasser zeitnahe zu nutzen.

Es wird von 10 Fällen pro Labor (geschätzte 24 Labors) ausgegangen, wobei eine Zeitersparnis von 15 Minuten angenommen wird, die dadurch entsteht, dass anstatt 20 Minuten für die Suche und das Auffinden methodischer Informationen in mehreren Verordnungen nur mehr 5 Minuten für den Blick in die MVW nötig sind. Das ergibt eine Fallzahl von 240 und eine Zeitersparnis von 15 Minuten, die bei Technikern oder gleichrangigen nichttechnischen Berufen gerundet 12 Euro pro Viertelstunde ergeben. Pro Fall besteht eine Entlastung von ca. 12 Euro, pro Labor besteht somit eine Entlastung von 120 Euro.

Daraus resultiert eine Kosteneinsparung der Labors von ca. € 3.000.

#### 2. Einsparungen für Labors durch Aufnahme „gleichwertiger“ Methoden (Entfall des Gleichwertigkeitsnachweises)

In der MVW werden die Vorgaben zu analytischen Bestimmungsmethoden aus einer Vielzahl von Verordnungen für die Bereich Abwasser, Oberflächengewässer und Grundwasser zusammengeführt. Grundsätzlich wurde in diesen Verordnungen für einen Parameter meist nur eine „Referenzmethode“ angegeben. Der Einsatz „gleichwertiger“ Methoden war in allen Bereichen bisher bereits zulässig, allerdings musste die Gleichwertigkeit einer alternativen Methode vom Anwender belegt werden. Dieser Nachweis umfasst in seiner Maximalvariante die parallele Validierung beider Methoden und den statistischen Nachweis, dass sich die Verfahrenskenndaten der beiden Methoden nicht signifikant unterscheiden. Ein vollumfänglicher Gleichwertigkeitsnachweis ist daher mit einem hohen Aufwand an Zeit und Ressourcen verbunden. Mit der MVW werden für jeweils einen Analysenparameter nunmehr eine oder auch mehrere zu der Referenzmethode gleichwertige Methoden aufgenommen, sofern dies fachlich belegbar und vertretbar ist und die Methoden von mehreren österreichischen Anbietern von Analysenleistungen auch eingesetzt werden. Damit entfällt in Zukunft der Nachweis der Gleichwertigkeit für die alternativ für einen Parameter in der MVW genannten Methoden und der damit verbundene Aufwand.

Für einen einzelnen Gleichwertigkeitsnachweis wird im Durchschnitt von einem Personalaufwand von drei Personentagen ausgegangen (gerechnet 1 Tag eines Technikers oder gleichrangigen nichttechnischen Berufes bei einem Stundenlohn von 46 Euro und 2 Tage einer Bürokräft oder kfm. Angestellten bei einem Stundenlohn von 37 Euro). Es wird von einer Fallzahl von 20 Gleichwertigkeitstestungen in ca. 24 privaten Labors ausgegangen.

Pro Fall besteht eine Entlastung von ca. 960 Euro.

Daraus resultiert eine Kosteneinsparung der Labors von knapp über € 19.000 pro Jahr.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Maßnahme	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall	Gesamt	Erläuterung
verminderter Aufwand bei der Suche nach methodischen Informationen	240	-12	-2.880	Siehe oben
Entfall des Gleichwertigkeitsnachweises	20	-960	-19.200	Siehe oben

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt.